



An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n

zu BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Betreff: **Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014**
 - Begutachtung

Zum Erlass vom 7. Mai 2014 wird die Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden, unter Anchluss der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben vorgelegt.

1.) Zu § 108a StPO:

Ob die Implementierung dieser Norm eine nennenswerte Effizienzsteigerung bedingen wird, ist in Anbetracht des schon in Geltung stehenden Einstellungsantrages gemäß § 108 StPO und der im OStA-Sprengel Graz geringen Anzahl so lange anhängiger Ermittlungsverfahren (unter 30) anzuzweifeln.

2.) Zu §§ 204 und 205 StPO:

Die Ermöglichung des vorläufigen Rücktrittes von der Verfolgung auch im Fall des Tatausgleiches ist zu begrüßen, jedoch sollte erwogen werden, auch im Fall des Anbotes zur Bezahlung eines Geldbetrages gemäß § 200 StPO den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung (bzw. im Fall der gerichtlichen Entscheidung die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens) zu ermöglichen. Insbesondere im Fall eines (gerichtlichen) Beschlusses auf vorläufige Einstellung des Verfahrens hätte dies die Konsequenz, dass der Staatsanwaltschaft bereits zeitnah zum Anbot die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Beschluss auf vorläufige Einstellung eingeräumt würde und sie nicht auf die Beschwerdemöglichkeit erst nach erfolgter Leistung des Geldbetrages und allfälliger

Schadensgutmachung beschränkt wäre. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen die vorläufige Einstellung des Verfahrens bei Zahlung eines Geldbetrages würde bereits in einem früheren Verfahrensstadium die Klärung der grundsätzlichen Diversionsvoraussetzungen ermöglichen und damit verfahrensbeschleunigend wirken, weil bei gerichtlichen Diversionsanboten oftmals eine sechsmonatige Frist zur Bezahlung des Geldbetrages in Raten gemäß § 200 Abs 3 StPO gewährt wird, weshalb im Fall der Befassung des Rechtsmittelgerichtes durch die Staatsanwaltschaft erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt die Zulässigkeit der Anwendung der Diversion geklärt wird.

3.) Zu § 491 StPO:

Die in Aussicht genommene Implementierung des schriftlichen Mandatsverfahrens erscheint – auch wenn dieses einen staatsanwaltschaftlichen Antrag voraussetzt – rechtsstaatlich bedenklich, weil eine geständige Verantwortung des Angeklagten nicht ausdrücklich vorausgesetzt wird und sich allfällige Hindernisse für ein derartiges Vorgehen, insbesondere Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten oder nicht hinreichende Sprachkenntnisse bei polizeilichen Einvernahmen erst in der Hauptverhandlung ergeben können. Jedenfalls sollte ein Mandatsverfahren ohne die Zustimmung des Beschuldigten zu einem solchen Vorgehen bereits im Ermittlungsverfahren unzulässig sein. Auch die Notwendigkeit von Weisungen oder der Anordnung der Bewährungshilfe kann oftmals nur aufgrund des persönlichen Eindruckes in der Hauptverhandlung beurteilt werden. Ein Privatbeteiligenzuspruch wird in der Regel nicht möglich sein, weil Privatbeteiligte im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme im Ermittlungsverfahren meist nur erklären, sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anzuschließen und die Ansprüche der Höhe nach erst in der Hauptverhandlung konkretisieren, weshalb mangels Anhörung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren nur eine Verweisung der Ansprüche des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg möglich wäre. Da Widerrufsentscheidungen nach § 494a Abs 1 Z 4 StPO neben der Einsichtnahme in beizuschaffende Akten die Anhörung des Angeklagten und des Bewährungshelfers voraussetzen (§ 494a Abs 3 StPO), wären für die Staatsanwaltschaften nicht unbeträchtliche zusätzliche Aufgaben für die Ermöglichung eines Mandatsverfahrens (Anhörung des Angeklagten zu privatrechtlichen Ansprüchen und in Aussicht genommenen Widerrufsentscheidungen, Anhörung des Bewährungshelfers, Beischaffung von Akten) zu erwarten.

4.) Zu § 35a Abs 2 StAG:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Löschung von Entscheidungen aus der Ediktsdatei nach drei Jahren ab der Veröffentlichung ist nicht in jedem Fall sachgerecht, weil nicht bloß Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse, sondern auch solche, die für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten,

betroffen sind und in diesen Fällen die Einschaltung der Entscheidung in die Ediktsdatei über den dreijährigen Zeitraum hinaus zur Förderung einheitlicher Rechtsanwendung sinnvoll wäre.

5.) Zu § 35c StAG:

Das der Rechtsprechung des OGH angepasste Einführen einer gesetzlichen Grundlage für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch auf Fälle fehlenden Anfangsverdachtes beschränkt werden. Für Fälle, in denen die Verfolgung des Angezeigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre, erscheint ein gerichtlicher Rechtsschutz aufgrund der dem § 190 Z 1 StPO vergleichbaren Konstellation sachgerechter, sodass vorgeschlagen wird, für diese Fälle einen § 195 Abs 1 StPO vergleichbaren gerichtlichen Rechtsbehelf auf Antrag des Anzeigers einzuführen. Die Lösung der Frage, ob ein Privatanklagedelikt vorliegt, das Anklagerecht bereits verbraucht ist oder der Anzeigevorwurf mangels Tatbestandsmäßigkeit keine gerichtliche Strafbarkeit begründet, bereitet bisweilen Schwierigkeiten, weshalb auf den gerichtlichen Rechtsschutz in diesen Fallkonstellationen nicht verzichtet werden sollte. Weiters sollte in § 35c StAG klargestellt werden, dass in Fällen, in denen Personen wiederholt gleichgelagerte haltlose Anzeigen erstatten, nach erstmaliger Verständigung des Anzeigers keine weiteren Verständigungen erfolgen müssen. Der ausdrückliche Hinweis in der Verständigung des Anzeigers auf die Möglichkeit zur Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 37 StAG wird – insbesondere im Hinblick auf fehlende Kostenfolgen – zu einer verstärkten Inanspruchnahme dieses Rechtsbehelfes und damit zu erhöhtem Aufwand sowohl bei den Oberstaatsanwaltschaften als auch bei den Staatsanwaltschaften aufgrund der dann zu erstattenden Berichte führen.

23. Mai 2014

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG